

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

30. Jahrgang

Magdeburg, den 20. Juli 2020

Nummer 24

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.	
A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur	
Bek. 17. 6. 2020, Hauptsatzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt; Dritte Änderung	239
B. Ministerium für Inneres und Sport	
C. Ministerium für Justiz und Gleichstellung	
D. Ministerium der Finanzen	
E. Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration	
Beschl. 7. 7. 2020, Beschluss der Landesregierung über die Benennung eines neuen Kinder- und Jugendbeauftragten	240
(neu: 2161)	
F. Ministerium für Bildung	
G. Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung	
H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie	
RdErl. 28. 2. 2020, AFP-Richtlinie; Vierte Änderung (zu: 780)	240
I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	
RdErl. 4. 6. 2020, Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB)	241
(neu: 213)	
Erl. 7. 7. 2020, Markttransparenz auf der Grundlage der Kaufpreissammlung (Kaufpreissammlungs-Erlass – KPS-Erl)	242
(neu: 2193)	
V.	
Stellenausschreibungen	244
VII.	
Neuerscheinungen	245

A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Hauptsatzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt; Dritte Änderung

Bek. der StK vom 17. 6. 2020 – 44-58101/16

Bezug:

Anlage der Bek. der StK vom 25. 4. 2005 (MBI. LSA S. 263), zuletzt geändert durch Anlage der Bek. vom 15. 3. 2016 (MBI. LSA S. 204)

I.

In der **Anlage** wird gemäß § 40 Abs. 2 Satz 5 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MedienG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 1. 2013 (GVBl. LSA S. 2, 3), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. 2. 2020 (GVBl. LSA S. 25, 41), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 1 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. 5./7. 6. 2016 (MBI. LSA S. 369), zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. 11. 2019 (MBI. LSA S. 379), die gemäß § 40 Abs. 2 Satz 4 MedienG LSA von der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt am 3. 6. 2020 beschlossene und von der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

am 15. 6. 2020 genehmigte Änderung der Hauptsatzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Anlage

Hauptsatzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt; Änderungssatzung vom 03.06.2020

Die Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt hat die auf Grundlage des § 40 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MedienG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.2013 (GVBl. LSA S.2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 41), am 23.2.2005 beschlossene Hauptsatzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MBI. LSA S. 263), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. 9. 2015 (MBI. LSA 2016 S. 204), durch Beschluss vom 03.06.2020 wie folgt geändert:

§ 1

In § 7 werden in Absatz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

Ist die Versammlung aus unvermeidbaren Gründen an einem rechtzeitigen Zusammentritt gehindert, ist eine Beschlussfassung in unaufschiebbaren Angelegenheiten auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich; zuständige Ausschüsse sind einzubeziehen. Über im schriftlichen Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse ist in der nächsten Sitzung der Versammlung vom Vorstand zu berichten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

E. Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

2161

Beschluss der Landesregierung über die Benennung eines neuen Kinder- und Jugendbeauftragten

1. Herr Holger Paech wird gemäß Abschnitt I Nummer 1 des Beschlusses des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 10. April 1992 (LT-Drs. 1/31/1306 B) zum Kinder- und Jugendbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt berufen.

2. Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss der Landesregie-

rung über die Benennung eines Kinderbeauftragten vom 7. August 2007 (MBI. LSA S. 639) außer Kraft.

Magdeburg, den 7. Juli 2020.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt

H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

780

AFP-Richtlinie; Vierte Änderung

RdErl. des MULE vom 28. 2. 2020 – 62.2-60120/8.3

Bezug:

RdErl. des MLU vom 22. 7. 2015 (MBI. LSA 2016 S. 3), zuletzt geändert durch RdErl. des MULE vom 15. 2. 2019 (MBI. LSA S. 319)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Erschließungsmaßnahmen sind nur förderfähig, soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient.“

b) In Nummer 5.4.1.1 Buchst. c Satz 3 wird die Angabe „31. 12. 2020“ durch die Angabe „31. 12. 2023“ ersetzt.

c) Anlage 1 wird wie folgt geändert:

aa) Teil A wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:

„6.2 Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.“

bbb) Nummer 7.3 erhält folgende Fassung:

„7.3 Im Stall muss für alle Tiere (für Zucht- und Jungsaugen nur im Wartebereich oder in der Gruppenhaltung) jederzeit zugänglich organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer aus-